

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Helmig Hydraulik GmbH

1. Allgemein

- a.) Allen unseren Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen zugrunde. Sie gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn wir uns nicht nochmals ausdrücklich darauf berufen. Mit der Bestellung erkennt der Auftraggeber die Geltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich an. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden auch durch Auftragsannahme durch uns nicht Vertragsgegenstand. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- b.) Maßgeblich für den Vertrag ist der Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Nebenabreden gelten nur dann, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt wurden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Die von uns in den Angeboten angegebenen Preise sind freibleibend. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt entsprechend für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Die in Katalogen angegebenen Maße und Gewichte verstehen sich als hinweisend. Wir behalten uns vor, Änderungen der technischen Eigenschaften, der Abmessungen und der Gestaltung der Produkte vorzunehmen.

3. Preis und Zahlung

- a.) Die in unserer Auftragsbestätigung aufgeführten Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- b.) Das Recht, Zahlungen einzubehalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- c.) Bei Überschreitung der Zahlungsfristen sind vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelung zu zahlen, wobei uns das Recht zusteht, einen uns etwa entstandenen höheren Verzugsschaden gegen Nachweis geltend zu machen.
- d.) Der Mindestbestellwert beträgt 150,- € Die Porto- und Verpackungs- kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Lieferzeit, Lieferverzögerung

- a.) Lieferzeiten gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn diese von uns in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich zugesichert worden sind. Im Übrigen gelten in Aussicht gestellte Lieferzeiten für uns als unverbindlich. Verspätete Lieferungen entbinden nicht von der Abnahmeverpflichtung.
- b.) Sollten wir im Einzelfall Lieferzeiten verbindlich zugesichert haben, so setzt deren Einhaltung voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen von uns mit dem Auftraggeber geklärt sind. Ist Dieses nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
- c.) Arbeitskonflikte und alle ohne unser Verschulden eintretende Hindernisse bei uns oder unseren Zulieferern, wie zum Beispiel höhere Gewalt, Verkehrs- oder Betriebsstörungen, verlängern die Lieferfrist angemessen. Wir werden dem Auftraggeber den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- d.) Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- e.) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu dem Ablauf der Lieferfrist unser Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft durch uns gemeldet worden ist.
- f.) Abrufaufträge sind grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten abzuwickeln. Wird ein solcher Auftrag nicht innerhalb von 12 Monaten nach Auftragsbestätigung ganz oder teilweise abgerufen oder ausgeliefert, sind wir berechtigt, die jeweilige (Rest-) Menge ohne vorherige Ankündigung an den Besteller auszuliefern. Sollte ein Abrufauftrag aufgrund besonderer Absprache erst später als nach 12 Monaten ausgeliefert werden, behalten wir uns das Recht einer Preisanpassung vor. Abrufaufträge dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung durch uns von dem Besteller nicht reduziert oder storniert werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers verpflichten uns nur, wenn sie von uns ausdrücklich anerkannt werden.
- g.) Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- h.) Teillieferungen sind stets zulässig.
- i.) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers infolge von Überschreitung von Lieferfristen sind ausgeschlossen.

5. Versand, Abnahme, Gefahrübergang

- a.) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, zum Beispiel die Versandkosten oder Anlieferung übernommen haben sollten. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Auftraggeber darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Desgleichen geht die Gefahr auf den Auftraggeber bei Nachtversand über, sobald die Ware von uns für den Nachtversand bereitgestellt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass das Transportunternehmen (Night Star Express GmbH) für Verlust oder Beschädigung nicht haftet, wenn der Auftraggeber über kein entsprechendes Nachtdepot verfügt.
- b.) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tag der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Auftraggeber über.

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Helmig Hydraulik GmbH

c.) Wir verpflichten uns, auf Kosten des Auftraggebers solche Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt, vorausgesetzt, dass der Auftraggeber uns dieses vor Auslieferung ausdrücklich schriftlich mitteilt.

6. Eigentumsvorbehalt

- a.) Die Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum.
- b.) Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand vor vollständiger Bezahlung nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs veräußern oder verwenden. Anderweitige Verfügungen wie, Verpfänden oder Sicherungsübereignung an Dritte sind ihm untersagt. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat uns der Auftraggeber unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. Etwa durch notwendige Interventionen unsererseits dann anfallende Kosten hat uns der Auftraggeber zu erstatten.
- c.) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Aufgrund des Eigentumsvorbehaltes können wir den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind.
- d.) Sollte der Auftraggeber die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen. Uns in diesem Fall etwa zustehende weitergehende Rechte, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben hiervon unberührt.
- e.) Der Auftraggeber tritt im Voraus alle Forderungen an seine Abnehmer aus Weiterverkauf, Verarbeitung, Einbau oder sonstiger Verfügung über den Liefergegenstand an uns zur Sicherung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung ab. Übersteigt der Wert der abgetretenen Forderungen unsere Ansprüche aus der Geschäftsverbindung um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen verpflichtet, die darüber hinaus gehenden Sicherungen an den Auftraggeber zurück zu übertragen.

7. Mängelansprüche

Für Mängel der Lieferung leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche Gewähr wie folgt:

- a.) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder nachzuliefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen sollten. Für die Anzeige offensichtlicher Mängel gilt eine Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort.
- b.) Für Schäden am Liefergegenstand durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Auftraggeber, nicht ordnungsgemäße Wartung, Einsatz von ungeeigneten oder uns vor Auslieferung vom Auftraggeber nicht bekannt gegebene Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse soweit sie nicht von uns zu verantworten sind, ist jedwede Gewähr ausgeschlossen. Sollte der Auftraggeber oder ein von ihm eingeschalteter Dritter unsachgemäß nachbessern, besteht keine Haftung unsererseits für die hieraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für solche Änderungen des Liefergegenstandes, die der Auftraggeber ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung am Liefergegenstand vorgenommen haben sollte.

8. Gewährleistungsfrist

2 Jahre oder 2000 Betriebsstunden.

9. Haftung

- a.) Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitungen für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes vom Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Abschnitte 7. dieser Bedingungen entsprechend.
- b.) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit. Jedwede weiteren Ansprüche sind ausgeschlossen.

10. Verjährung

Alle gegenüber uns etwa bestehenden Ansprüche des Auftraggebers aus welchen Rechtsgründen auch immer verjähren in 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 5 dieser Bedingungen.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- a.) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- b.) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, hiervon abweichend auch am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.